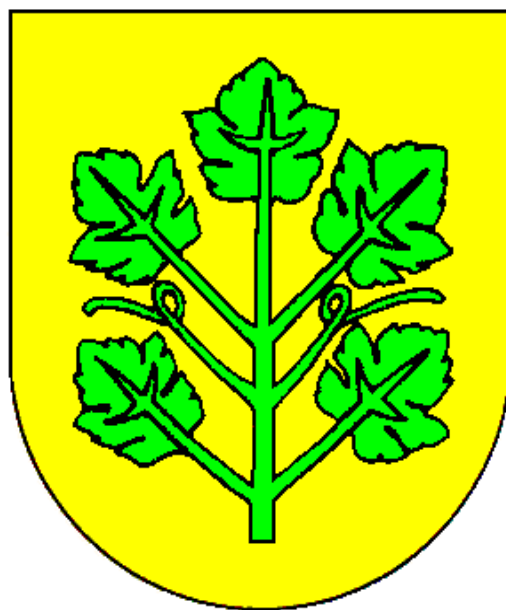


EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

BUDGET- GEMEINDEVERSAMMLUNG



VOM

12. DEZEMBER 2022



Einwohnergemeinde Winznau

**Einladung zur ordentlichen Budgetgemeindeversammlung
vom Montag, 12. Dezember 2022, 19:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Winznau**

Traktanden:	Seite:
1. Traktandenliste Genehmigung	3
2. Stimmzähler/innen Wahl	-
3. Zweckverband Abwasserregion Olten Totalrevision der Statuten Genehmigung	4 - 15
4. Jahresrechnung 2021	separates Dossier
4.1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite Kenntnisnahme	
4.1.2 Ordentliche Nachtragskredite Kenntnisnahme	
4.2 Jahresrechnung 2021 Genehmigung	
5. Sanierung Drainageleitung und Oberflächenentwässerung im Bereich Langgasse Kreditbegehren brutto CHF 125'000.00 Genehmigung	18 - 19
6. Sozialregion Olten Budget 2023 Genehmigung	20 - 22
7. Budget 2023 Genehmigung und Festsetzen der Steuerbezüge	separates Dossier
8. Verschiedenes	

Die Traktandenliste wurde fristgerecht im Niederämter Anzeiger vom Donnerstag, 1. Dezember 2022 publiziert. Die Auflagefrist wurde eingehalten.

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU
Der Gemeinderat

**Zweckverband Abwasserregion Olten
Totalrevision der Statuten
Genehmigung**

Botschaft der Gemeindevertretung im Zweckverband

Die aktuellen Statuten des Zweckverbandes Abwasserregion Olten (ZAO) sind aus dem Jahr 2006. Das oberste Organ ist die Delegiertenversammlung.

An verschiedenen Delegiertenversammlungen hatte sich gezeigt, dass Delegierte fehlten und die Ersatzdelegierten nicht aufgeboden wurden. Fragen und Wortmeldungen liessen auch den Schluss zu, dass für einige Delegierte der Austausch mit den Gemeindegremien fehlte.

Es zeigte sich auch, dass die Kompetenzenregelungen zum Teil veraltet und schwerfällig sind. In der Folge wurde der Antrag zu einer Anpassung der Statuten gestellt. Die Delegierten des ZAO haben an der Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2019 dem Antrag zu einer Revision der Statuten mit einer Straffung der Organisation zugestimmt.

Der Vorstand beauftragte in der Folge eine Arbeitsgruppe, unter Beizug von Patrik Stadler (Leiter Rechts- und Personaldienst der Stadt Olten) als juristische fachliche Unterstützung, mit der Ausarbeitung neuer schlanker Statuten.

Eine erste Version wurde den Verbandsgemeinden zu einer Vernehmlassung eingereicht. Die überarbeiteten Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung am 1. Juni 2022 genehmigt. Für eine Statutenänderung benötigt es allerdings die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden durch deren Gemeindeversammlungen.

Die wichtigsten Änderungen werden anlässlich der Gemeindeversammlung durch Herrn Patrik Stadler (als Rechtsberater) und Herrn Edi Baumgartner (als Präsident des ZAO) vorgestellt und sie stehen für Fragen zur Verfügung.

Anlässlich dieser Gelegenheit wird der Gemeindeversammlung ein Querschnitt durch die aktuellen grösseren Projekte am Sammelkanal kurz erläutert.

Der Gemeinderat beantragt, auf das Geschäft einzutreten und die nachstehenden Anträge gutzuheissen.

Anträge des Gemeinderates

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Abwasserregion Olten wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Arbeitsgruppe Reorganisation ZAO (ArG ZAO)

Totalrevision der Statuten Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO)

Entwurf der Arbeitsgruppe (Stand 1. März 2021, Version 2)

Entwurf Statuten

zuhanden Verbandsgemeinden

Statuten des Zweckverband Abwasserregion Olten

Totalrevision vom:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 *Name und Sitz*

- 1 Unter dem Namen „Zweckverband Abwasserregion Olten“ besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im folgenden „ZAO“ genannt) im Sinne des Gemeindegesetzes.
- 2 Der ZAO hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Der Sitz befindet sich in Winznau.

§ 2 *Zweck*

- 1 Der ZAO bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage. Er erarbeitet und bewirtschaftet einen generellen Entwässerungsplan des Verbandes (V-GEP).
- 2 Er betreibt und unterhält die Zu- und Ableitungen und die entsprechenden Nebenanlagen. Als Zu- und Ableitungen bzw. Nebenanlagen gelten die im V-GEP aufgeführten Bauwerke.
- 3 Er kann sich an Nebenanlagen trägerschaftlich und finanziell beteiligen, sofern ökologisch und ökonomisch sinnvoll.
- 4 Der ZAO arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Er beachtet insbesondere das Verursacherprinzip.

§ 3 *Mitgliedschaft*

- 1 Mitglieder des ZAO sind die Einwohnergemeinden Dulliken, Hägendorf, Hauenstein-Ifenthal, Kappel, Lostorf, Olten, Rickenbach, Starrkirch-Wil, Stüsslingen, Trimbach, Wangen und Winznau (im folgenden „Verbandsgemeinden“ genannt).
- 2 Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die damit verbundene Statutenänderung ist von allen Verbandsgemeinden zu genehmigen.

§ 4 *Bekanntmachungen*

- 1 Die vom ZAO ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- 2 Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

B. ORGANISATION

1. Allgemeines

§ 5 *Organe*

Organe des ZAO sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission/ Revisionsstelle.

2. Delegiertenversammlung

§ 6 *Zusammensetzung und Stimmenverteilung*

- 1 Jede Verbandsgemeinde wählt einen Delegierten bzw. eine Delegierte, sowie einen Ersatzdelegierten bzw. eine Ersatzdelegierte, vornehmlich aus den Mitgliedern ihrer Exekutive, alternativ aus einer anderen Behörde. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- 2 Jeder bzw. jede Delegierte vertritt seine bzw. ihre Verbandsgemeinde mit der Anzahl der jeweiligen Verbandsgemeinde zustehenden Stimmen.
- 3 Jede Verbandsgemeinde hat pro angefangene 2% Anteil des letzten rechtsgültig beschlossenen Kostenteilers (§ 24f.) eine Stimme.
- 4 Die Ersatzdelegierten amten, wenn die Delegierten verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- 5 Die Delegierten sind berechtigt, Akten des Verbandes einzusehen und dessen Anlagen zu besichtigen.

§ 7 *Einberufung*

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 3 Delegierten zusammen, die mindestens 10 Prozent der Stimmen hinter sich vereinigen.
- 2 Der Vorstand gibt den Delegierten persönlich und der Exekutive der Verbandsgemeinden als Gremium 21 Tage im Voraus schriftlich Ort, Zeit und Traktanden bekannt.
- 3 Zu den Traktanden gehörende Unterlagen werden soweit zweckdienlich mit der Einladung verschickt. Sie liegen während der Einladungsfrist vollständig am Sitz des ZAO zur Einsichtnahme auf.

§ 8 *Wahlbefugnisse*

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren:

- a) den Vorstand;
- b) aus den Mitgliedern des Vorstandes den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin;
- c) die Rechnungsprüfungskommission bzw. die Revisionsstelle.

§ 9 *Weitere Zuständigkeiten*

Unter Vorbehalt der Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat, für die das Gemeindegesetz gelten und der Rechte der Verbandsgemeinden gemäss Gemeindegesetz, ist die Delegiertenversammlung zuständig für:

- a) den Beschluss des Budgets, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen;
- b) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 200'000.- und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 20'000.-;
- c) den Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung;
- d) den Erlass weiterer Reglemente;
- e) die Festsetzen des Kostenteilers für die Verbandsgemeinden;
- f) die Festsetzung der Entschädigung der Organe des Verbandes;
- g) den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum;
- h) die Aufnahme weiterer Mitglieder, Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes;
- i) die Liquidation des Verbandes sowie Ernennung von Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen;
- j) die Aufsicht und das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihr gewählten Organen.

§ 10 *Verhandlungen*

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat eine Stimme.
- ² Die Stimmzähler werden aus der Mitte der anwesenden Delegierten gewählt. Sie bilden zusammen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin das Büro.
- ³ Die restlichen Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 11 *Beschlussfassung*

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist und mindestens 6 Verbandsgemeinden vertreten sind.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 3 Für die Annahme eines Antrages braucht es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 6 Verbandsgemeinden. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, danach das relative Mehr.
- 4 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mittels Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Vorstand

§ 12 *Zusammensetzung*

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die 7 Mitglieder des Vorstandes.
- 2 Die vierjährige Amtsperiode des Vorstandes wie auch des Präsidenten bzw. der Präsidentin beginnt mit Ende der Wahldelegiertenversammlung.
- 3 Als wählbar gelten Personen, welche in den Verbandsgemeinden Wohnsitz haben oder deren Angestellten sind und entsprechend fachspezifisches Wissen, vornehmlich in den Bereichen Abwasser, Umwelt, Bau oder Finanzen vorweisen.
- 4 Mitglieder des Vorstands dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören. Der Präsident bzw. die Präsidentin übt sein bzw. ihr Amt als einziger bzw. einzige auch in der Delegiertenversammlung aus.

§ 13 *Einberufung*

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können, unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung des Vorstandes verlangen.
- 2 Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angaben der Traktanden und den dazugehörigen Unterlagen mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 14 *Zuständigkeit*

- 1 Der Vorstand leitet den Verband grundsätzlich in strategischer Hinsicht und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) Beaufsichtigung der Projektierung, des Baus, des Betriebes und des Unterhaltes der Anlagen;
 - b) Beschluss von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- und jährlich wiederkehrenden bis Fr. 20'000.-;
 - c) Vertretung des Verbandes nach aussen;
 - d) Erlass der notwendigen ausführenden Reglemente.

4. Geschäftsführung

§ 15 *Zuständigkeit und Organisation*

- 1 Die Geschäftsführung besorgt die Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie das Rechnungswesen.
- 2 Die mit der Geschäftsführung betraute Person untersteht dem Vorstand, der die Einzelheiten der Organisation festlegt.
- 3 Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Teile davon an Dritte auslagern.

5. Rechnungsprüfungskommission/Revisionsstelle

§ 16 *Wahl und Befugnisse*

- 1 Die Delegiertenversammlung beschliesst für die Dauer einer Amtsperiode, ob eine Rechnungsprüfungskommission oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird.
- 2 Die 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bzw. die externe Revisionsstelle werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- 3 Die Aufgaben und die jeweilige Befähigung richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Delegiertenversammlung wie auch der Vorstand können weitere Prüfungsaufträge erteilen.

6. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

§ 17 *Politische Rechte der Stimmberechtigten*

- 1 1/30 der Stimmberechtigten aller dem ZAO angeschlossenen Gemeinden oder 6 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.
- 2 Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, einzureichen.
- 3 Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller dem ZAO angeschlossenen Gemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.
- 4 Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes.

§ 18 *Ausschluss vom Referendum*

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht;
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;
- c) Geschäfte, deren Auswirkung Fr. 3'000'000.- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkt dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen);
- d) Beschlüsse im Rahmen der Oberaufsicht über die Verbandsorgane;
- e) Verwaltungsreglemente;
- f) Disziplinarentscheide;
- g) Wahlen;
- h) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten.

7. Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden

§ 19 *Zustimmung zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung*

- 1 Jede Statutenrevision ist den Verbandsgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten; dabei gelten folgende Quoren:
 - a) Genehmigung infolge Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf die Zustimmung aller Verbandsgemeinden
 - b) Genehmigung infolge anderer Gründe bedarf unter Vorbehalt der Einstimmigkeit gemäss Gemeindegesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden
- 2 Die Beteiligung an Unternehmen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

C ANLAGEN

§ 20 *Anlagen des Verbandes*

Die Abwasserreinigungsanlage und die im V-GEP bezeichneten Zu- und Ableitungen, sowie die entsprechenden Nebenanlagen sind Bestandteile der Anlagen des Verbandes.

§ 21 *Private Anschlüsse*

- 1 Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung der Geschäftsführung erforderlich. Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.
- 2 Direkte Anschlüsse privater Leitungen an die Zuleitungen des Verbandes werden nur ausnahmsweise, wenn der Bau einer Gemeindeleitung unzumutbar ist, genehmigt.
- 3 Der Antrag eines direkten, privaten Anschlusses erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde.
- 4 Die Wohnsitzgemeinde tritt in einem solchen Fall die gestützt auf das kommunale Reglement geschuldete Anschlussgebühr dem ZAO ab.

§ 22 *Anlagen der Verbandsgemeinden*

- 1 Die öffentlichen Kanalisationsnetze gemäss kommunalen GEP sind Anlagen der Verbandsgemeinden.
- 2 Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Anlagen des ZAO, welche insbesondere infolge:
 - a) Störungen am kommunalen öffentlichen Kanalisationsnetz;
 - b) wesentlichen Änderungen am kommunalen öffentlichen Kanalisationsnetz;
 - c) Ableiten von unzulässigem Abwasser;entstanden sind.
- 3 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, weder direkt noch indirekt den Anlagen des ZAO zu zuleiten (Art. 12 Abs. 3 Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20).

§ 23 *Sicherstellung des Anlagebetriebes*

Für die Sicherstellung des Betriebes und der Funktionalität der Anlagen des ZAO, Klärung der Schnittstellen betreffend den Anschlüssen an die Anlagen des ZAO, sowie Festlegung deren Voraussetzungen erlässt die Delegiertenversammlung die notwendigen Reglemente.

D KOSTENTEILER

§ 24 *Kosten des ZAO*

Die Kosten des ZAO setzen sich zusammen aus:

- a) Betriebskosten;

- b) Unterhaltskosten;
- c) Kapitalkosten;
- d) Verwaltungskosten;
- e) Kosten aus Beteiligungen.

§ 25 *Kostenteiler*

- ¹ Die Kosten des ZAO werden jährlich im Verhältnis der massgebenden Wassermengen auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- ² Die massgebende Wassermenge setzt sich zusammen aus:
 - a) Abgegebene Wassermenge nach Zähler;
 - b) Öffentliche Gebäude nach Zähler;
 - c) Öffentliche Gebäude ohne Zähler;
 - d) Brunnenwasser, sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird;
 - e) Private Wasserfassungen, sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird.
- ³ Verursacht eine Verbandsgemeinde Mehraufwendungen, namentlich aufgrund übermässig verschmutztem Abwasser, stossweise zugeführten grossen Abwassermengen sowie Erweiterung oder Änderung der Anlagen, so sind diese vom Verursacher separat zu entschädigen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 26 *Festlegung des Kostenteilers und Verwendung von Überschüssen*

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt jährlich in Anwendung von § 25 und aufgrund des Voranschlags den Kostenteiler fest.
- ² Nebst den gesetzlich vorgesehenen Einlagen in den Werterhaltungsfonds, kann die Delegiertenversammlung weitere Fondseinlagen beschliessen.
- ³ Der Vorstand regelt die Zahlungsmodalitäten.

E AUFNAHME WEITERER MITGLIEDER

§ 27 *Zuständigkeit*

- 1 Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen neuer Mitglieder.
- 2 Es werden grundsätzlich keine Eintrittsgebühren verlangt.
- 3 Die Kosten für den Anschluss an die Anlagen des ZAO sind von den Eintrittswilligen vollständig zu bezahlen.

F AUFSICHT UND STREITIGKEITEN

§ 28 *Aufsicht und Beschwerden*

- 1 Die Aufsicht über den ZAO obliegt dem Regierungsrat.
- 2 Beschwerden gegen Beschlüsse der Geschäftsführung sind innert 10 Tagen beim Vorstand einzureichen.
- 3 Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind innert 10 Tagen nach Massgaben des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat bzw. dem Departement einzureichen.
- 4 Vorbehalten bleiben anderslautende, spezialgesetzliche Bestimmungen. Für das Verfahren gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 29 *Vermögensrechtliche Streitigkeiten*

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem ZAO und einem Mitglied entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 30 *Schlichtungsverfahren*

- 1 Vor der Eröffnung des formellen Rechtsmittelverfahrens ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dazu bestimmen die Parteien je ein Mitglied der Schlichtungsbehörde. Die Rechtsmittelinstanz bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.
- 2 Die Parteien haben das Recht bei Aussichtslosigkeit das Verfahren abzubrechen und das formelle Rechtsmittelverfahren einzuleiten.

G HAFTUNG, AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 31 *Haftung*

- 1 Für Verbindlichkeiten des ZAO haftet primär das Verbandsvermögen.
- 2 Die Verbandsgemeinden haften subsidiär entsprechend dem Kostenteiler (§ 25f.).

§ 32 *Austritt*

- ¹ Ein Austritt aus dem ZAO ist unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres möglich.
- ² Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen.
- ³ Die subsidiäre Haftung für Verbindlichkeiten (§ 31 Abs. 2) bleibt während fünf Jahren ab Austritt weiter bestehen.

§ 33 *Auflösung*

Die Auflösung des ZAO erfolgt auf Antrag der Delegiertenversammlung. Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 34 *Liquidation*

Bei einer Liquidation des Verbandsvermögens richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem letzten rechtsgültig beschlossenen Kostenteiler (§ 25f.).

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten und Aufhebung altes Statut

Jahresrechnung 2021

**4.1.1. Dringliche und gebundene Nachtragskredite
Kenntnisnahme**

**4.1.2. Ordentliche Nachtragskredite
Kenntnisnahme**

**4.2. Jahresrechnung 2021
Genehmigung**

Den Bericht, die Anträge des Gemeinderates sowie sämtliche Unterlagen zu diesem Traktandum finden Sie im separaten Dossier «Jahresrechnung 2021».

Sanierung Drainageleitung und Oberflächenentwässerung im Bereich Langgasse
Kreditbegehren brutto CHF 125'000.00
Genehmigung

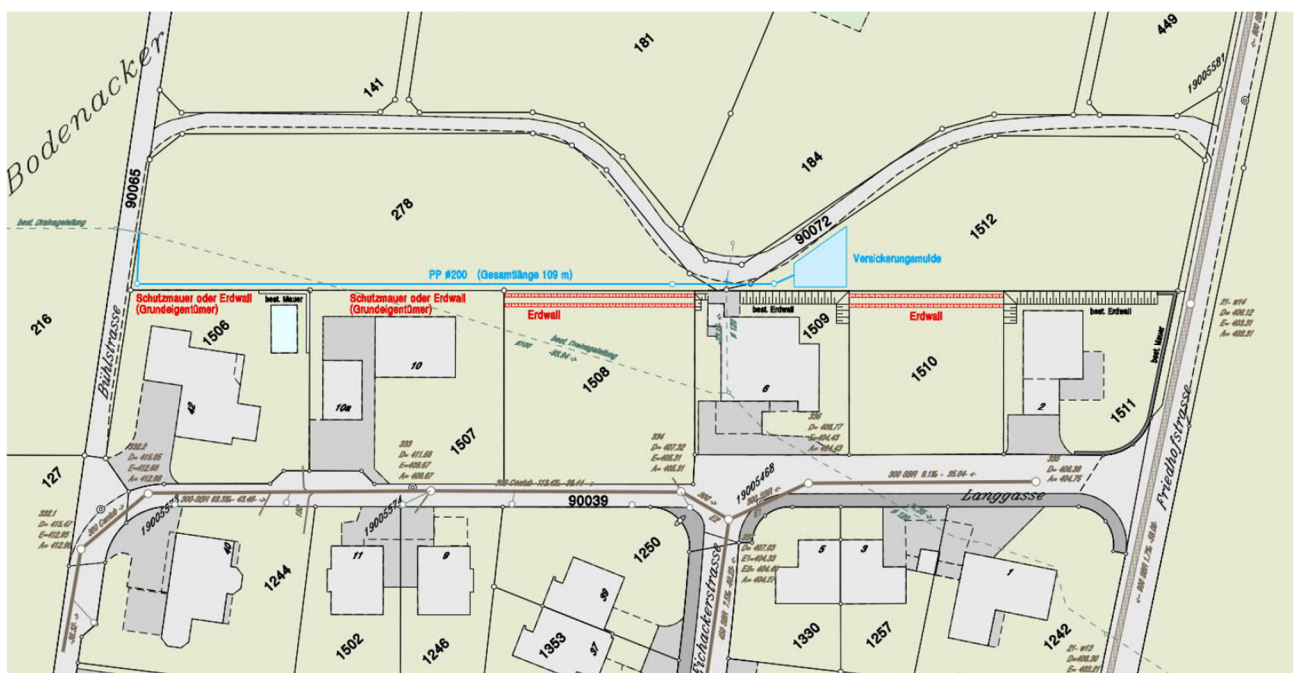
Botschaft der Werkkommission

Im Bereich Eichacker - Langgasse besteht eine Drainageleitung, die durch diverse Neubauten im Verlaufe der Jahre immer wieder umgelegt wurde. Dies führte dazu, dass die Leitung nur noch teilweise funktionsfähig ist. Kanalfernsehaufnahmen waren aus diesem Grund nur auf kurzen Teilstücken möglich und da zeigte sich, dass sich die Leitung in einem schlechten Zustand befindet. Diese Leitung führt in eine Versickerungsanlage, die in einem kleinen Waldstück liegt.

Durch die Neubauten wurde das Terrain leicht verändert. Das führt nun dazu, dass bei Starkregen das Oberflächenwasser über die unverbauten Grundstücke ins Wohnquartier Eichacker - Langgasse abfließt und nicht mehr ins darunterliegende Landwirtschaftsland um dort zu versickern.

Im Gebiet Eichacker -Langgasse kam es im letzten Jahr zwei Mal zu Überschwemmungen, was auf die mangelhafte Drainageleitung und das veränderte Terrain zurückzuführen ist. Durch die teils extremen Wetterbedingungen ist zukünftig vermehrt mit Starkregen, grossen Schneeschmelzen usw. zu rechnen.

Um den Überschwemmungen im Wohnquartier entgegenzuwirken, wurde das Ingenieurbüro KFB Pfister in Olten von der Werkkommission beauftragt, ein Konzept auszuarbeiten. Das Konzept sieht vor, dass die Drainageleitung umgelegt wird. Das heisst, die Leitung wird neu parallel zur Bauzone im angrenzenden Landwirtschaftsland verlegt und weist eine Länge von ca. 95m auf. Diese Leitung wird einer neu erstellten Versickerungsmulde angeschlossen. Die unverbauten Parzellen werden durch einen Erdwall entlang der Bauzone vom Oberflächenwasser geschützt.



Vorprojekt Schutzmassnahmen Oberflächenwasser/Umlegung Drainage-Leitung (Verkleinerung Plan Nr. 35389/01)

Gemäss Amt für Landwirtschaft ist diese Drainageleitung zwingend notwendig und dient zur Entwässerung Landwirtschaftsland, welches oberhalb der Bauzone liegt. Das Projekt wurde dementsprechend beim Amt für Landwirtschaft zur Überprüfung eingereicht und wurde für gut befunden.

Die Kosten für das gesamte Projekt stellen sich wie folgt zusammen:

Neubau der Drainageleitung mit Versickerungsmulde	CHF	80'000.00
Erdwall innerhalb der Bauzone (Schutz von Wohnquartier)	CHF	29'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	16'000.00
Total	CHF	125'000.00

Bei den Massnahmen, die innerhalb der Bauzone entstehen, ist mit einer Kostenbeteiligung durch die SGV zu rechnen. Wir können davon ausgehen, dass 20% der Kosten von der Versicherung übernommen werden, da durch diese Massnahme mehrere Häuser oder ein ganzes Quartier vor Hochwasser geschützt wird. Weil noch nicht bekannt ist, wie hoch die Kostenübernahme ausfällt, wird dieser Betrag bei der Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Das Projekt wurde anlässlich einer Besichtigung von Landeigentümern, Bewirtschaftern und direkt betroffenen Anwohnern von Herr Werner Berger vorgestellt. Dabei haben sich alle Anwesenden für die Realisierung des Projekts ausgesprochen.

Der Gemeinderat beantragt, auf das Geschäft einzutreten und die nachstehenden Anträge gutzuheissen.

Anträge des Gemeinderates

1. Der Bruttokredit von CHF 125'000.00 für die Sanierung Drainageleitung und Oberflächenentwässerung im Bereich Langgasse wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Sozialregion Olten
Budget 2023
Genehmigung**

Botschaft des Ressortleiters Soziale Sicherheit

Unter dem Namen Sozialregion Olten haben die Gemeinden Olten, Trimbach, Winznau, Wisen und Hauenstein-Ifenthal ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft, interinstitutionelle Zusammenarbeit und weiteren sozialen Aufgabenstellungen im Sinne von § 164, Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 und 28 des Sozialgesetzes zusammengelegt und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Inkraftsetzung per 01.01.2009 abgeschlossen.

Gemäss Art. 9, Abs. c) des vorgenannten Vertrages sind Budget und Jahresrechnung von den Gemeindeversammlungen resp. vom Gemeindeparlament der Vertragsgemeinden unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Budget 2023

Die Budgeteingabe 2023 der Sozialregion Olten an die Einwohnergemeinde Winznau weist folgende Konten und Kosten aus: (Anzahl Einwohner Jahr 2023: 2030)

Konto 5720.4632.03 Gesetzliche Sozialhilfe Anteil Winznau (CHF 306.01/Einw.)	CHF 621'200
Konto 5726.4632.03 Sozialadministration Lastenausgleich Winznau (CHF 65.86/Einw.)	CHF 133'700
Konto 5726.4632.08 Sozialadministration Restkosten Winznau (CHF 68.57/Einw.)	CHF 139'200

Das Konto 5720.4632.03 basiert auf kantonalen Vorgaben (Gemeindegesetz, Sozialgesetz). Der Ansatz hat für alle Gemeinden des Kantons Gültigkeit.

Das Konto 5726.4632.03 weist die Gesamtkosten aller geführten Dossiers (Fälle) unserer Gemeinde aus. Der berechnete Ansatz pro Dossier gilt für alle Gemeinden des Kantons.

Das Konto 5726.4632.08 weist den Restkostenanteil aus. Es handelt sich dabei um den Anteil für Winznau der nicht subventionierten Overheadkosten der Sozialregion Olten.

Im separaten Dossier «Budget 2023» finden Sie die Kosten in der Erfolgsrechnung im Bereich «5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe».

Der Gemeinderat beantragt, auf das Geschäft einzutreten und das Budget 2023 der Sozialregion Olten zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates

Das Budget 2023 der Sozialregion Olten wird genehmigt.



Konto	Erfolgsrechnung HRM2 SR Funktionale Gliederung ER HRM2	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	SOZIALE SICHERHEIT	41'529'400	41'529'400	40'583'200	40'583'200	40'666'086.01	40'666'086.01
5120	Prämienverbilligungen						
	Netto Ertrag					-210.10	210.10
5120.3635.00	Oblig.Heilkostenvers.Krank.kasse					-210.10	
5316	Regionale AHV-Zweigstelle	257'700	262'000	250'300	262'000	236'238.35	262'368.10
	Netto Ertrag	4'300		11'700		26'129.75	
5316.3010.00	Löhne Verw.- u. Betr.personals	200'900		193'400		192'493.85	
5316.3010.09	Rückerstattung Personalkosten					-631.50	
5316.3050.00	AG-Beit.AHV,IV,EO,ALV,FAK,VK	15'400		14'800		14'778.60	
5316.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	37'300		36'100		26'501.35	
5316.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversich.	300		200		247.30	
5316.3055.00	AG-Beitr.an Krankentagg.versich.	800		800		825.75	
5316.3100.00	Büromaterial	3'000		5'000		2'023.00	
5316.4611.00	Verw.kosten AHV-Zweigstelle		262'000		262'000		262'368.10
5450	Leistungen an Familien (allgemein)	152'000		154'000		147'487.00	
	Netto Aufwand		152'000		154'000		147'487.00
5450.3632.00	Arkadis, Elternberatung, Dienstleist.	152'000		154'000		147'487.00	
5720	Gesetzliche wirtschaftl. Hilfe	29'525'000	29'350'000	29'525'000	29'350'000	29'999'599.43	29'913'601.10
	Netto Aufwand		175'000		175'000		85'998.33
5720.3637.00	Unterstütz. gesetzl. Sozialhilfe	29'500'000		29'500'000		29'975'530.43	
5720.3637.01	Überbrückungshilfen	25'000		25'000		24'069.00	
5720.4260.00	Rückerst. gesetzl. Sozialhilfe		8'900'000		7'800'000		8'896'761.07
5720.4611.02	Rückerst. Verwandtenunterstütz.		200'000		200'000		240'673.68
5720.4631.00	Rückerst. Fremdplatz.kosten		3'000'000		3'000'000		2'620'506.44
5720.4632.00	ges.Soz.hilfe Interk.Lastenausgl.		8'458'200		8'732'500		9'041'609.12
5720.4632.01	gesetzl. Sozialhilfe Anteil Olten		5'825'300		6'394'800		6'060'046.54
5720.4632.02	gesetzl. Sozialhilfe Ant. Trimbach		2'107'500		2'281'200		2'161'720.50
5720.4632.03	gesetzl. Sozialhilfe Ant. Winznau		621'200		681'600		645'942.65
5720.4632.04	ges.Soz.hilfe Ant.Hauenstein-lf.		99'600		105'800		100'296.10
5720.4632.05	gesetzl. Sozialhilfe Anteil Wisen		138'200		154'100		146'045.00
5726	Sozialregionen	6'569'600	7'067'400	6'128'400	6'621'200	6'012'429.19	6'453'148.37
	Netto Ertrag	497'800		492'800		440'719.18	
5726.3000.00	Sozialkommission	8'000		8'000		4'220.00	
5726.3010.00	Löhne Verw.- u. Betr.personals	3'569'400		3'361'300		3'400'258.10	
5726.3010.09	Rückerstattung Personalkosten	-31'800		-31'800		-84'509.15	
5726.3030.00	Löhne Dritte	50'000		80'000		50'829.30	
5726.3050.00	AG-Beit.AHV,IV,EO,ALV,FAK,VK	281'000		255'500		262'040.75	
5726.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	579'900		551'600		515'702.80	
5726.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversich.	4'900		4'400		4'391.55	
5726.3055.00	AG-Beitr.an Krankentagg.versich.	16'000		14'300		12'852.50	
5726.3090.00	Aus- und Weiterbild. Personal	70'000		55'000		80'266.05	
5726.3100.00	Büromaterial	30'000		30'000		21'984.87	
5726.3110.00	Büromöbel und Geräte	27'000		27'000		21'890.10	
5726.3130.00	Telefongebühren	7'500		7'500		7'012.40	
5726.3130.01	Verbandsbeiträge, übrig. Aufwand	17'400		8'300		6'980.00	
5726.3132.00	Drittaufträge	245'000		65'000		77'351.25	
5726.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	448'500		445'500		402'490.15	
5726.3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	341'800		341'800		341'800.00	
5726.3170.00	Reisekosten und Spesen	15'000		15'000		9'290.72	
5726.3180.00	Wertber.auf Ford. (Delkredere)					1'400.00	
5726.3611.10	Beitrag an Kanton für RAV					33'500.00	
5726.3612.00	Gemein- und Overheadkosten	590'000		590'000		590'000.00	



Konto	Erfolgsrechnung HRM2 SR Funktionale Gliederung ER HRM2	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5726.3614.00	Entschäd. priv. Mandatsträger	300'000		300'000		252'677.80	
5726.4260.01	Beistandsentschäd.,Rückerstatt.		300'000		300'000		281'826.80
5726.4260.02	Rückerstatt. Lohnzahl. zL Dritter		50'000		80'000		78'842.95
5726.4611.00	Abgeltung für ausserfam. Unterbringung		50'000				
5726.4630.00	Abgeltung für Asylwesen		268'500		342'000		349'500.00
5726.4632.00	Soz.admin.Interkom.Lastenausgl.		1'129'900		1'198'600		1'242'497.80
5726.4632.01	Soz.admin.Lastenausgl.Olten		1'254'000		1'298'500		1'312'160.30
5726.4632.02	Soz.admin.Lastenausgl.Trimbach		453'700		463'200		476'182.00
5726.4632.03	Soz.admin.Lastenausgl.Winznau		133'700		138'400		135'393.00
5726.4632.04	Soz.admin.Last.ausgl.Hauenstein		21'400		21'500		21'915.00
5726.4632.05	Soz.admin.Lastenausgl. Wisen		29'800		31'300		30'852.00
5726.4632.06	Sozialadmin. Restkosten Olten		2'111'200		1'744'700		1'621'885.52
5726.4632.07	Soz.admin.Restkosten Trimbach		1'092'500		859'200		766'838.00
5726.4632.08	Soz.admin. Restkosten Winznau		139'200		112'500		107'028.00
5726.4632.09	Soz.admin.Restkost. Hauenstein		11'700		7'800		10'585.00
5726.4632.10	Sozialadmin. Restkosten Wisen		21'800		23'500		17'642.00
5730	Asylwesen	5'025'100	4'850'000	4'525'500	4'350'000	4'270'542.14	4'036'968.44
	Netto Aufwand		175'100		175'500		233'573.70
5730.3010.00	Löhne Verw.- u. Betr.personals	23'400		23'900		23'895.00	
5730.3050.00	AG-Beit.AHV,IV,EO,ALV, FAK,VK	1'600		1'600		616.20	
5730.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherung	100				10.35	
5730.3637.00	Unterstützungen Asylwesen	5'000'000		4'500'000		4'246'020.59	
5730.4260.00	Rückerstattungen Asylwesen		1'000'000		850'000		908'327.47
5730.4611.04	Rückerstattung Flüchtlinge		1'700'000		2'100'000		1'712'415.78
5730.4611.05	Rückerstattung Asyl und Nothilfe		2'150'000		1'400'000		1'416'225.19

Traktandum 7

Budget 2023 Genehmigung und Festsetzen der Steuerbezüge

Die Botschaft, die Anträge des Gemeinderates sowie sämtliche Unterlagen zu diesem Traktandum finden Sie im separaten Dossier «Budget 2023»

